



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/2808

An den  
Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags  
per E-Mail: Innenausschuss@landtag.ltsh.de  
Ihr Schreiben vom 02. Juli 2019  
Ihr Zeichen: L 215

## STELLUNGNAHME

**zur schriftlichen Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zu den Anträgen**  
**Uploadfilter verbieten - Verträge mit Verwertungsgesellschaften schließen Antrag der Abgeordneten des SSW - Drucksache 19/1403**  
**EU-Urheberrechtsrichtlinie ohne Uploadfilter umsetzen Alternativantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP - Drucksache 19/1477**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Bundesverband Influencer Marketing e.V. sind wir Repräsentant und Stimme der Influencer Marketing Branche in Deutschland. Wir vertreten die Interessen aller Branchenteilnehmer. Dazu gehören Content-Creator, Influencer, Blogger, Agenturen, sowie werbetreibende Unternehmen. Im Dialog mit Entscheidungsträgern in der Politik, Gesellschaft und Wirtschaft wollen wir Vorschläge und Handlungsempfehlungen geben.

Zu den oben genannten Anträgen nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

- Wie in Drucksache 19/1477 gefordert, steht für uns mit Blick auf die Umsetzung der neuen EU-Urheberrechtsrichtlinie an erster Stelle, dass es das Ziel sein muss „neue Konzepte zu erstellen, die Kreativen sowie Urheberinnen und Urhebern eine angemessene Vergütung bei der Nutzung ihrer Werke sichern, ohne Zensurmechanismen einzurichten oder die Meinungsfreiheit einzuschränken.“
- Soziale Netzwerke leben von kreativem Content und von einem vielfältigen Nutzererlebnis. Blogger und Influencer leisten hierzu einen sehr wichtigen Beitrag und dadurch auch die werbenden Unternehmen, mit denen diese zusammenarbeiten. Diese machen nach unseren ersten Schätzungen rund 60 Prozent der Inhalte und Aktivitäten in den sozialen Netzwerken aus. Gleichzeitig ist Influencer Marketing bundesweit für viele Unternehmen über verschiedene Branchen hinweg zu einem entscheidenden Erfolgsfaktor geworden und somit auch für den Wirtschaftsstandort Deutschland.

**Bundesverband Influencer Marketing e.V. Max-Beer Straße 29 10119 Berlin Deutschland**  
Vorstand: Stefan Doktorowski (Vorstandsvorsitzender) Hendrik Martens, Martin Wroblewski,  
Denis Müller, Benjamin von Martens

\*  
Eintrag im Vereinsregister: VR 35990 B (Amtsgericht Berlin-Charlottenburg)

\*  
Bankverbindung: Berliner Sparkasse IBAN DE97 1005 0000 0190 6694 62 BIC BELADEV3333

\*  
RÜCKFRAGEN an [kontakt@bvim.info](mailto:kontakt@bvim.info)



- Aktuell besitzen einige wenige soziale Netzwerke eine marktdominierende Stellung. Da diese Netzwerke im Zuge der Digitalisierung zu einem festen Bestandteil für unsere Wirtschaft und Gesellschaft geworden sind, ist deren staatliche Regulierung notwendig, um eine diskriminierungsfreie Nutzung zu gewährleisten und um geltendes Recht zu wahren.
- Wir sind deshalb für ein gesetzliches Verbot gegen die Einführung sogenannter Upload-Filter seitens der Betreiber von sozialen Netzwerken, wie in Drucksache 19/1403 gefordert. Durch die Gefahr von Over- bzw. Underblocking werden diese weder dem Ziel einer diskriminierungsfreien Nutzung, noch dem Ziel einer angemessenen Vergütung von Urhebern gerecht.
- Eine nahezu uneingeschränkte Haftung der Netzwerkbetreiber für Urheberrechtsverstöße durch deren Nutzer, wie sie die neue Richtlinie aktuell vorsieht, halten wir für nicht zielführend. Wir teilen die Auffassung der Rechtswissenschaftlerin Frau Prof. Dr. Caroline Volkmann, dass ohne weitere gesetzgeberische Maßnahmen auf EU-Ebene und ohne ein kohärentes Haftungssystem der EuGH einer restriktiven Auslegung der Richtlinie folgen wird, wodurch Upload-Filter unvermeidlich würden.<sup>1</sup>
- Eine Lösung für das Haftungsdilemma sehen wir darin, indem die Netzwerkbetreiber sich aus der Haftung befreien können, indem sie vertragliche Vereinbarungen mit Verwertungsgesellschaften zur Sicherung von Urheberrechtsansprüchen schließen. Parallel müsste allerdings, um die Verhältnismäßigkeit zu wahren, europaweit geregelt werden, dass alle Werke, die vom Urheber nicht ordnungsgemäß einer Verwertungsgesellschaft gemeldet wurden, gemeinfrei in sozialen Netzwerken verwendet werden dürfen.

Mit herzlichen Grüßen,

Stefan Doktorowski

Vorstandsvorsitzender  
Bundesverband Influencer Marketing e.V.

---

<sup>1</sup> Siehe <https://www.cr-online.de/blog/2019/07/15/filterpflichten-nach-art-17-eu-urh-rl-plaedoyer-fuer-ein-kohaerentes-haftungssystem/>